

Vereinbarung über die Einrichtung und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

Zwischen der Stadt Wählen Sie ein Element aus., hier vertreten durch die
Feuerwehr/Brandschutzdienststelle und

.....

.....

(nachfolgend Betreiber genannt)

wird folgende **Vereinbarung über die Einrichtung und Betrieb eines Feuerwehrschlüssel-
depots** am Objekt:

.....

.....

(nachfolgend Objekt genannt)

geschlossen.

-
1. Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage ist in Absprache mit der zuständigen
Feuerwehr/Brandschutzdienststelle vom Betreiber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko
ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt anzubringen, um der Feuerwehr nach
Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien
Zutritt zu den Überwachungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Einbruchversicherer ist
hierüber zu informieren.
Zum FSD zugehörig ist ein Freischaltelement (FSE) zu installieren.
 2. Es ist ein vom VdS anerkanntes Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 mit elektrisch
überwachten Steckplätzen für Objektschlüssel, Chipkarten o.ä. zu verwenden. Beim Einbau
sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Schlüsseldepots zu beachten. Die Innentür
muss mit einem VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung durch die
örtliche Feuerwehr zulässt, ausgerüstet sein. Der Schloss-Typ muss hierzu mit der örtlichen
Feuerwehr abgesprochen werden.
Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS
"Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschlüsseldepot" zu
beachten und umzusetzen.



3. Bei der Installation der zum FSD zugehörigen Komponenten sind nachfolgende Einbauvorgaben einzuhalten, wenn nicht ausdrücklich mit der für den Bereich zuständigen Feuerwehr/Brandschutzdienststelle andere Festlegungen getroffen sind.
 - Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - Im Bereich des Zugangs zur Feuerwehr Informations-Zentrale (FIZ / EIS) bzw. zur Brandmeldezentrale
 - Einbauhöhe: nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle
 - Schlüssel/Doppelbartschlüssel entsprechend der Feuerwehrschießung der Kommune
 - Blitzleuchte
 - Farbe entsprechend der Feuerwehrovorgaben der Kommune
 - Einbauhöhe: nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle
 - Einbaubereich: im Sichtfeld des FSD
 - Freischaltelement (FSE)
 - Einbauhöhe: nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle
 - Einbaubereich: im Nahbereich der Blitzleuchte
 - Schlüssel/Zylinderschlüssel entsprechend der Feuerwehrschießung der Kommune
4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel/-karten müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur Erstinformationsstelle/FIZ sowie zu allen Überwachungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Beschaffung der Schließung von Freischaltelementen und Zylinderschlössern (Feuerwehrbedienfeld etc.) erfolgt durch den Betreiber nach Freigabe der zuständigen Feuerwehr. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD soll je überwachtem Steckplatz nur der Generalschlüssel/Generalchipkarte deponiert sein, der mittels Schließzylinder der Schließanlage des Objektes oder vergleichbar direkt überwacht wird.
5. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Der Betreiber verpflichtet sich ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen.
Die Aufschaltung der Sabotageüberwachung wird durch den staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft. In dessen Abnahmeprüfbericht ist das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel/-chipkarten durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten verantwortlichen Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.



Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- unterzeichnete „Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots“
 - Schlüssel für den Überwachungsbereich der BMA (Objektschlüssel) bzw. Chipkarte(n) für den Überwachungsbereich der BMA (Objektchipkarte) in entsprechender Anzahl
7. Über jedes Öffnen des FSD kann von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt werden, welches von der Feuerwehr und, außer im Alarmierungsfall, vom Betreiber unterzeichnet wird. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln/Chipkarte(n) nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen, noch zu dulden.
 8. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD zu warten und instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS sowie Herstellerangaben. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüssel-/Chipkartenträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der örtlichen Feuerwehr.
 9. Die Feuerwehr verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den Schlüsseln/Chipkarten für die Tresorschließung des FSD. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt.
 10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet die im FSD deponierten Objektschlüssel/-chipkarte(n) zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
 11. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandsetzungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind entgelt- bzw. gebührenpflichtig. Es wird auf die jeweils örtlich geltende Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung hingewiesen.
 12. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.
 13. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der



Anlage II.2 – Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

im FSD deponierten Objektschlüssel/-chipkarte(n) entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Kommune, die örtliche Feuerwehr oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch die Feuerwehr oder einen ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
15. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die örtliche Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmen Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten. Falls das FSD in Verbindung mit einer BMA eine Bauscheinauflage war ist **vor der Aufgabe des FSD**, die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.
16. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

.....
(Ort)

(Datum)

Betreiber:

Örtliche Feuerwehr:

.....
(Firmenstempel, Unterschrift)

(Dienststempel, Unterschrift)

